

Reglement für den Früh-Buff-Fonds

vom 29. Januar 2008 (Stand 1. Dezember 2017)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Früh-Buff-Fonds“ besteht an der ETH Zürich ein auf Schenkungen aus den Jahren 1927 und 1928 beruhendes Sondervermögen der Eidgenossenschaft³, das für die Bedürfnisse des Institutes für Atmosphäre und Klima der ETH Zürich verwendet werden soll, insbesondere:

- a) zur Ergänzung der Institutsbibliothek,
- b) zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln anderer Art,
- c) zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten,
- d) zur Ausrichtung von Beiträgen an Studierende für die Kosten von Exkursionen und Lehrveranstaltungen im Bereich des Institutes.⁴

Art. 2 Verfügungsberechtigung

¹ Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet die Leitung des Institutes für Atmosphäre und Klima.

² Sie darf neben den Zinsen auch das Kapital verwenden⁵.

Art. 3 Fondsverwaltung und Finanzaufsicht

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.11.2017, in Kraft seit 1.12.2017

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.11.2017, in Kraft seit 1.12.2017

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁶ übt die Finanzaufsicht aus.

³ Dem Fonds dürfen jederzeit Schenkungen und Legate mit gleicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 4 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁶ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)